

Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen rechtfertigenden Risiko, weil die Dienstleistung bereits getestet werden konnte (siehe zuvor schon *Dehn* in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ IX [2022] § 4 FAGG Rz 37; *Schamberger*, Entscheidungsanmerkung, JBl 2018, 117 f; *De Monte*, OGH: Vorabentscheidungsersuchen zum Rücktrittsrecht bei automatischer Vertragsverlängerung, ZIIR 2023, 82 [84]). Der Verbraucher kann im Fall enttäuschter Erwartung bereits vom Testabonnement zurücktreten, eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass ihm dieses Recht noch ein weiteres Mal zu einem späteren Zeitpunkt (nach Übergang in ein reguläres Abonnement) zustehen soll, ist nicht ersichtlich. Dies gilt freilich – wie auch vom EuGH ausdrücklich festgehalten – nur, sofern bei Abschluss des Testabonnements hinreichend über die spätere Kostenpflicht informiert wurde und im Fall gleichbleibender Vertragsbedingungen. In der ersten Konstellation wäre es dem Verbraucher ansonsten nicht möglich, seine Entscheidung im Zeitpunkt des Abschlusses des kostenlosen Abonnementvertrags in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen, in der zweiten Konstellation würde das Argument nicht mehr tragen, dass der Verbraucher mit der Dienstleistung bereits ausreichend vertraut ist und das beim Fernabsatz typische Risiko nicht mehr besteht. Dem EuGH ist auch darin zuzustimmen, dass es diesbezüglich keinen Unterschied macht, ob der Übergang eines kostenlosen Testabos in ein kostenpflichtiges Abo oder eine automatische Verlängerung eines befristeten regulären Abos um einen bestimmten Zeitraum zu beurteilen ist. Entsprechendes muss konsequenterweise auch für Vertragsverlängerungen gelten, die nicht automatisch erfolgen, sondern aufgrund gesonderter Vereinbarung durch die Parteien (siehe *De Monte*, ZIIR 2023, 82 [84]).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Verbraucher:innen bei einem im Fernabsatz geschlossenen Abonnementvertrag, der nach einer kostenlosen Testphase in einen regulären kostenpflichtigen übergeht, oder bei dessen automatischer Verlängerung nur einmal das Recht zum Rücktritt hat. Ein erneutes Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn die Verbraucher:innen nicht über die Kosten informiert wurden oder die Umwandlung bzw. Verlängerung des Abonnements zu einer Änderung der Vertragsbedingungen führt.

Bearbeiterin: Sonja Janisch

PERSÖNLICHKEITSRECHT

EGMR: Haftung von Nachrichtenportalen für Postings

» jusIT 2023/104

- § EMRK: Art 8
EC-RL: Art 14
ABGB: §§ 16, 20
MedienG: § 6 Abs 1 und 2 Z 3a
ECG: §§ 16, 18
UrhG: § 78
- # EGMR 5. 9. 2023, 4222/18 (Zöchling/Österreich)

In Fällen, in denen Kommentare von Drittnutzern in Form von Hassreden und direkten Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit von Personen erfolgt sind (hier: nach einem initialen Posting des Plattformbetreibers), können die Rechte und Interessen anderer und der Gesellschaft als Ganzes die Staaten dazu berechtigen, Internet-Nachrichtenportale haftbar zu machen, ohne gegen Art 10 EMRK zu verstoßen, wenn die Plattformen keine Maßnahmen ergriffen haben, um eindeutig rechtswidrige Kommentare unverzüglich zu entfernen, auch ohne Benachrichtigung durch das mutmaßliche Opfer oder durch Dritte.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Österreich stammenden Beschwerdefall veröffentlichte die 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH, ein Nachrichtenportal, unter „*unzensuriert.at*“ im September 2016 einen Artikel samt Foto über die bekannte heimische Journalistin *Christa Zöchling*, die spätere Beschwerdeführerin vor dem EGMR. Das Newsposting löste eine Reihe von Kommentaren von registrierten Nutzer:innen aus, darunter Todesdrohungen und massive Beleidigungen. Nachdem die Beschwerdeführerin das Nachrichtenportal aufgefordert hatte, diese Kommentare zu entfernen, wurden sie innerhalb weniger Stunden gelöscht, die Benutzer:innen wurden gesperrt und die E-Mail-Adressen der Benutzer:innen wurden einige Tage später an die Beschwerdeführerin weitergegeben. Die Identifizierung der Nutzer:innen scheiterte jedoch, da sich die E-Mail-Anbieter:innen weigerten, ihr deren Namen und Postadressen mitzuteilen. Im nach § 6 MedienG angestrebten Verfahren blitzte die Journalistin erst in II. Instanz ab. Das OLG Wien als Berufungsgericht entschied entgegen dem LGSt Wien, dass die Plattform ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen wäre, indem sie die beanstandeten Kommentare auf Antrag der Klägerin unverzüglich gelöscht hatte. Dagegen beschwerte sich die Journalistin in Straßburg wegen Verletzung von Art 8 EMRK.

Der EGMR gab der Beschwerde Folge. Die Vierte Kammer vermisste ein gewisses Mindestmaß an automatischer Filterung und stellte fest, dass das Berufungsgericht in seiner Entscheidungsbe-

Lexis ContractMaster

Ein Lexis 360® Produkt

Vertragsgenerator mit Top-Klauseln & Aktualisierung bei Rechtsänderungen

Jetzt testen: [Lexis.at/ContractMaster](https://lexis.at/ContractMaster)



gründung mögliche Maßnahmen des Unternehmens zur Verhinderung diffamierender Inhalte, wie etwa eine Erklärung der Plattform, dass rechtswidrige Kommentare nicht nur „unerwünscht“, sondern verboten seien, nicht in Betracht gezogen hatte. Der Gerichtshof betonte, dass die Plattform weitere Beleidigungen hätte vorhersehen können, da frühere Artikel auf der Plattform über die Beschwerdeführerin bereits beleidigende Kommentare ausgelöst hatten (Rz 13 des Urteils). Schließlich gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass „das Fehlen jeglicher Abwägung der konkurrierenden Interessen, um die es hier geht“, die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen des Staates gem Art 8 EMRK verletzt hatte (Rz 15 des Urteils).

Um die Auswirkungen des EGMR-Urteils besser zu verstehen, ist es hilfreich, sich die Grundsätze der Plattformhaftung im europäischen Rechtsraum zu vergegenwärtigen. Während in den USA Section 230 of Titel 47 USC die elektronischen Diensteanbieter seit 1996 vor (fast) jeder Art von Haftung für auf ihren Plattformen veröffentlichte Inhalte schützt, hat die EU von Anfang an einen etwas anderen Ansatz verfolgt. Seit dem Jahr 2000 sieht Art 14 EC-RL (und insofern gleichlaufend ab 17. Februar 2024: Art 6 DSA) vor, dass ein Anbieter von Hosting-Diensten nicht für die von einem anderen bereitgestellten Inhalte haftet, sofern „der Anbieter, sobald er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information Kenntnis erlangt, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder ihren Zugang zu sperren“ (vgl dazu grundlegend *Staudegger*, Haftungsprivilegierung des Hostproviders oder Medieninhaberschaft – tertium non datur, ALJ 2015, 42 ff). Dieses Verfahren wird als „Notice and Take Down“ bezeichnet, da ein Anbieter von Hosting-Diensten im Allgemeinen nicht haftbar ist, aber sobald er über illegale Aktivitäten informiert wird, handeln muss (und die fraglichen Inhalte entfernen muss), um weiterhin Immunität zu genießen. Dieser Grundsatz wird durch Art 15 EC-RL (ab 17. Februar 2024: Art 8 DSA) weiter gestärkt, da dort klargestellt wird, dass es keine „allgemeine Verpflichtung für Anbieter [...] zur Überwachung der von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen“ geben darf.

In seiner ersten Entscheidung zur Haftung von Plattformen aus dem Jahr 2013 (EGMR 10. 10. 2013, 64569/09 [Delfi AS/Estland], jusIT 2014/25, 53 [Kettemann] = MR-Int 2013, 69 [Windhager/Gahleitner], bestätigt durch die Große Kammer 16. 6. 2015, 64569/09, jusIT 2015/68/176 [Kettemann]) stellte der Gerichtshof fest, dass nationale Rechtsvorschriften, die einer Plattform die Haftung für Kommentare Dritter auferlegen, selbst wenn diese über ein System zur Meldung und Löschung von Kommentaren verfügen, nicht (notwendigerweise) gegen die in der EMRK garantierte Meinungsfreiheit verstoßen. Der EGMR betonte, dass die Staaten bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre (geschützt durch Art 8 EMRK) und dem Recht auf freie Meinungsäußerung iSv Art 10 EMRK über einen großen Ermessensspielraum verfügen. Der Gerichtshof bräuchte „gewichtige Gründe, um seine Auffassung an die Stelle der Auffassung der nationalen Gerichte zu setzen“ (GrK-EGMR 64569/09, Rz 139). So kann die Konvention „die Vertragsstaaten dazu berechtigen, Internet-Nachrichtenportalen [...] eine Haftung aufzuerlegen, wenn sie es versäumen, Maßnahmen zu ergreifen, um eindeutig rechtswidrige

Kommentare [wie Hassreden und unmittelbare Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit von Personen] unverzüglich zu entfernen, auch ohne Hinweis des mutmaßlichen Opfers oder von Dritten“ (GrK-EGMR 64569/09, Rz 159; vgl auch EGMR 2. 2. 2016, 22947/13 [Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt/Ungarn] Rz 91; dazu *Fischer/Kettemann/Rachinger*, Ein sanfter Riesenbändiger. Potenzial und Probleme des Kommunikationsplattformengesetzes, ÖJZ 2020/125, 1064).

Das vorliegende Urteil stärkt letztlich diejenigen, die nicht in den Plattformen „drin“ und trotzdem „drauf“ sind, maW außenstehende Nutzer:innen, deren biografischen Daten (ie Persönlichkeitsmerkmale) lediglich dazu benutzt werden, „Dampf abzulassen“, registrierte Nutzer:inneninteressen zu befriedigen oder einfach *Traffic* zu generieren. Die Straßburger Menschenrechtsrichter:innen haben ganz klar manifestiert, Plattformen verstärkt in die haftungsrechtliche Verpflichtung nehmen zu wollen, insb um plattformferne Personen („Externe“) zu schützen. Bislang lässt der EuGH (3. 10. 2019, C-18/18 [Glawischnig-Piesczek] Rz 45 f, jusIT 2019/82, 225 [Janisch] = ÖJZ 2019/131, 1102 [Brenn] = ZIIR 2019, 509 [Thiele]), aber auch der OGH (30. 8. 2023, 6 Ob 166/22p [furchtundunruhe]) – immerhin ebenfalls zugunsten eines *Extraneus* – Verpflichtungen für automatische Filtersysteme erst dann für Inhalte zu, die bereits für rechtswidrig erklärt wurden, sodass die Plattform verpflichtet ist, eine „geleitete Bewertung“ der Rechtmäßigkeit aufgrund der Tenorierung der Unterlassungsanordnung („[...] insbesondere [...] und sinngleiche Äußerungen [...] zu unterlassen“) vorzunehmen.

In prozessualer Hinsicht erscheint abschließend bemerkenswert, dass ein nach Art 28 EMRK gebildeter Ausschuss über die Beschwerde entschieden hat. Dies führt zu einer idR kürzeren Erledigungsdauer und ist auf eine Auslegung aufgrund gefestigter Rsp beschränkt. Denn gegen die Entscheidungen der Ausschüsse besteht nach Art 28 Abs 2 EMRK kein weiteres Rechtsmittel mehr.

Ausblick: Die Entscheidung aus Straßburg kann als durchaus revolutionär für das europarechtlich etablierte System der Plattformhaftung angesehen werden oder als früher oder später erwartbar (vgl grundlegend *Staudegger*, ALJ 2015, 42 [54 ff]). Um Missverständnissen vorzubeugen: Der EGMR redet nicht automatisierten Upload-Filtern zensurgleich das Wort, nimmt aber gerade Nachrichtenportale (einschließlich des digitalen Boulevards) aufgrund ihrer meinungsbildenden Verantwortung verstärkt in die Pflicht. *Pro futuro* lässt sich ein gewisses Spannungsfeld zum mit 17. 2. 2024 wirksam werdenden *Digital Services Act* (VO [EU] 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG – Gesetz über digitale Dienste, [DSA], ABL L 2022/277, 1) ausmachen: Nach der Begriffsdefinition von Art 3 lit i vM ErwGr 13 DSA dient der Kommentarbereich von Nachrichtenportalen als Beispiel für eine Nebenfunktion, die nicht die rechtlichen Verpflichtungen auslösen soll, die Online-Plattformdienste zu beachten haben. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

Zusammenfassend hat der EGMR (einstimmig) eine Verletzung von Art 8 EMRK dadurch festgestellt, dass das OLG Wien die

in der Delfi-Rsp festgelegten Kriterien für die vorzunehmende Abwägung nicht berücksichtigt und damit die prozessualen Garantien zum Schutz des Rechts der Journalistin auf Achtung des Privatlebens verletzt hat.

Bearbeiter: Clemens Thiele

VfGH: Grenzen der persönlichen Kritik im Fraktionsbericht über parlamentarischen Untersuchungsausschuss

» jusIT 2023/105

§ EMRK: Art 8, 10
B-VG: Art 138b Abs 1 Z 7
ABGB: §§ 16, 1330

VfGH 29. 6. 2023, UA 1/2023 (Lobbyist für Gazprom)

1. Die berufliche Immunität der Mitglieder des Nationalrats erfasst auch das Verhalten der Abgeordneten in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Persönlichkeitsverletzende Inhalte in Ausschuss- oder Fraktionsberichten unterliegen daher der nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH und nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
2. Passiv beschwerdelegitimiert für Persönlichkeitseingriffe in Fraktionsberichten sind gem Art 138b Abs 1 Z 7 lit b B-VG die einzelnen Mitglieder der Fraktion, während für Äußerungen in einem Ausschussbericht gem Art 138b Abs 1 Z 7 lit a B-VG nur der Untersuchungsausschuss insgesamt belangt werden kann.
3. Die Ausführungen zweier Fraktionsmitglieder zum „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ in einem – vom Präsidenten des Nationalrats veröffentlichten – Fraktionsbericht, der spätere Beschwerdeführer und frühere Aufsichtsratsvorsitzende der Österreichischen Industrieholding (ÖIAG) sei ua ein „Lobbyist für Gazprom“ gewesen, beruhen auf einem wahren Sachverhaltskern und stellen im Gesamtzusammenhang keinen Wertungsexzess dar. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine im öffentlichen Leben stehende Person handelt, muss er nach Art 10 EMRK im Allgemeinen eine weiter reichende Kritik hinnehmen als eine beliebige Privatperson.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ hat nicht nur zu einer Anklage des jüngsten Altkanzlers der Republik wegen falscher Beweisaussage geführt, sondern lenkt auch den

Blick auf eine bislang eher im Verborgenen gebliebene Durchsetzungsvorschrift gegen Persönlichkeitsverletzungen. Gem Art 138b Abs 1 Z 7 lit b B-VG erkennt der VfGH über Beschwerden einer Person, die behauptet, durch das Verhalten eines Mitglieds eines Untersuchungsausschusses in Ausübung ihres Berufs als Mitglied des Nationalrats in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein.

Im Februar 2023 veröffentlichte die Fraktion der Grünen, namentlich *Nina Tomaselli* und *David Stögmüller*, auf der eigenen Fraktionsseite, aber auch auf jener des Parlaments ihren „Bericht zum ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“. Dem späteren Beschwerdeführer, *Siegfried Wolf*, einer im öffentlichen Leben stehenden Person, die ua ab Juni 2014 bis 2015 Aufsichtsratsvorsitzender der Österreichischen Industrieholding (ÖIAG), heute Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), war, missfielen ua unter der Überschrift „Exkurs: Wie Putin-Versteher und *** Freund *** die Russland-Politik prägte“ zu lesende Passagen zu den Kontakten des Beschwerdeführers (Bf) nach Russland und zu seinen politischen Verbindungen zur ÖVP. Darin wurde der Bf als „Lobbyist für Gazprom“ bezeichnet und ua die Aussage des damaligen OMV-Generaldirektors wiedergegeben, der Bf habe als ÖIAG-Präsident Einfluss auf die Strategie der OMV genommen und sich dafür eingesetzt, dass diese mehr Gas aus Russland beziehe. Daher habe der damalige OMV-Generaldirektor „gehen müssen“. Im Bericht wurde auch darauf hingewiesen, dass „deutsche Verfassungsschützer:innen 2016 nicht zu Unrecht vermutet hätten, dass der Bf für den Konzern Gazprom bzw für Nord Stream 2 lobbyiere“. Der Bf macht in seiner materiell-rechtlich auf §§ 16, 1330 ABGB gestützten Beschwerde an den VfGH die Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch die Ausführungen im Fraktionsbericht geltend. Er stellte den Antrag, der VfGH möge die oben wiedergegebenen Aussagen der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses für rechtswidrig erklären.

Der VfGH wies die Beschwerde ab. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine im öffentlichen Leben stehende Person („public figure“) handelte, wären die Grenzen zulässiger Kritik weiter gezogen. Zur Passage „Glaubt man A***, störte sich *** an seiner strategischen Ausrichtung. A*** wollte ‚keinen Cent in Russland investieren‘ und die Gasabhängigkeit zu einzelnen Lieferstaaten verringern. Weil aber ‚die Stimmung auf Ebene der Eigentümervertreter [...] wahrnehmbar in Richtung Russland kippte, musste er gehen, so der Oberösterreicher“ (auf S 68 des Fraktionsberichts der Grünen) hielt das Höchstgericht fest, dass darin ausschließlich auf die Aussage der Auskunftsperson A*** Bezug genommen wird. Darauf wird ausdrücklich in der Fußnote zu dieser Passage im Fraktionsbericht der Grünen hingewiesen. Da sohin in der im Fraktionsbericht wiedergegebenen Passage ausschließlich eine Aussage von A*** zitiert wird, die dieser als Auskunftsperson im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss getätigt hatte, ohne sich damit zu identifizieren, schied nach Auffassung des VfGH eine Verletzung durch die Verfasser:innen des Fraktionsberichts aus.